

Franckesche Stiftungen zu Halle

Feuerordnung des Königl. Pädagogiums

Königliches Pädagogium zu Halle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1794?]

VD18 13537210

Titelblatt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-203374

—————

F e u e r o r d n u n g

d e s K ö n i g l. P ä d a g o g i u m s.

—————

I.

Bey dem Gebrauche des Feuers und Lichts, muß überhaupt von einem jeden auf die billige Sparsamkeit und nöthige Abwendung aller zu befürchtenden Gefahr gesehen werden.

2.

Da im Pädagogium töpferne Defen gebraucht werden: so muß niemand auf einmal zu viel Holz einlegen, damit die Defen von der gar zu großen Flamme und Hitze nicht springen mögen.

3.

Mit dem Einheizen soll früh so zeitig angefangen werden, daß die Scholaren um $\frac{3}{4}$ auf 6 eine warme Stube, und um 7 Uhr die Auditoria hinlänglich warm finden können. Desgleichen wird, wenn es die Bitterung nöthig macht, Mittags um 11 und Nachmittags gegen 5 Uhr auf den Stuben eingeeheizt.

4.

Der Schlüssel der Holzkammern muß allezeit in den Händen des Stubenauffsehers bleiben. Von ihm wird das zum Nachlegen nöthige Holz angewiesen. Die Bettfrauen und Bedienten dürfen ebenfalls den Schlüssel nie aus ihren Händen lassen, oder ohne Vorwissen des Lehrers Holz herausgeben.

*

5. Ze:

[1794]